

Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag im Rahmen von StudiLe Bau (Studium mit integrierter Lehre)

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb

und dem/der Auszubildenden

.....
Firma / Betrieb

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
PLZ, Ort

.....
Geburtsdatum

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen, die sich auf den Berufsausbildungsvertrag bezieht und ihn für die speziellen Belange des Dualen Studiengangs StudiLe Bau ergänzt.

§ 1 Ausbildungsphasen im Rahmen von StudiLe Bau

- (1) StudiLe Bau integriert die gewerbliche Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf in das Duale Studium Architektur bzw. Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Lübeck.
- (2) StudiLe Bau gliedert sich in drei Phasen:
 - a) Phase A mit Schwerpunkt Berufsausbildung im gewählten Ausbildungsberuf
Phase A umfasst 13,5 Monate. Während dieser Zeit wird der/die Auszubildende im Betrieb, dem überbetrieblichen Ausbildungszentrum und in der Berufsschule gemäß Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft mit den zugehörigen Rahmenlehrplänen in der jeweils gültigen Fassung ausgebildet.
 - b) Phase B mit Verzahnung von Berufsausbildung und Fachhochschulstudium
Phase B umfasst 22,5 Monate und beginnt mit der Aufnahme des Studiums an der FH Lübeck. Gewerbliche Ausbildung und Studium werden jetzt verzahnt durchgeführt. In der vorlesungsfreien Zeit wird die Berufsausbildung in insgesamt 8,5 Monaten gemäß Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft mit den zugehörigen Rahmenlehrplänen in der jeweils gültigen Fassung fortgeführt. Sie endet mit der Abschlussprüfung im gewählten Ausbildungsberuf vor der zuständigen Handwerkskammer / Industrie- und Handelskammer.
 - c) Phase C mit Schwerpunkt Studium zum Bachelor of Arts / of Engineering:
In Phase C wird das Studium an der Fachhochschule Lübeck fortgesetzt. Sie dient dem Fachhochschulstudium mit dem Ziel des Studienabschlusses (Bachelor of Arts/of Engineering) sowie berufspraktischen Einsätzen während der vorlesungsfreien Zeit.
- (3) Diese Zusatzvereinbarung regelt die gewerbliche Ausbildung ergänzend zum Berufsausbildungsvertrag während der Phasen A und B.
Die Phase C wird **nicht** von dieser Zusatzvereinbarung umfasst (vgl. § 7 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Über berufspraktische Einsätze des/der Studierenden nach Abschluss der Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb ist zwischen den Parteien gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 2 Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb

Die gewerbliche Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb beträgt 22 Monate und erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.08.20..... bis 31.07.20..... Sie endet 36 Monate nach Ausbildungsbeginn mit der Gesellenprüfung / Facharbeiterprüfung im gewählten Ausbildungsberuf.

§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs

- (1) Der/die Auszubildende nimmt ab dem 2. Ausbildungsjahr an den Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Lübeck teil und wird vom Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme freigestellt. Die Fortzahlung der Vergütung während der Freistellung erfolgt allein nach Maßgabe des § 4.
- (2) Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt im zuständigen überbetrieblichen Ausbildungszentrum des Bauhandwerks. Sie umfasst im 1. Ausbildungsjahr 17 Wochen, im 2. Ausbildungsjahr 6 Wochen und im 3. Ausbildungsjahr 4 Wochen.
- (3) Der schulische Teil der Berufsausbildung findet an der Berufsschule statt.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem/der Auszubildenden für die Abschnitte der gewerblichen Ausbildung (betriebliche und überbetrieblichen Berufsausbildung) eine angemessene Vergütung. Die Berechnung der Vergütung orientiert sich an den tariflichen Bestimmungen.
Sie beträgt derzeit brutto (Stand):

Im 1. Ausbildungsjahr Euro pro Monat
Im 2. Ausbildungsjahr Euro pro Monat
Im 3. Ausbildungsjahr Euro pro Monat

- (2) Um eine durchgängige Vergütung auch außerhalb der betrieblichen / überbetrieblichen Ausbildungsblöcke zu gewährleisten, erfolgt die Auszahlung der auf Basis der Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Abs. 1 errechneten jährlichen Gesamtvergütung auf jeweils ein Ausbildungsjahr verteilt in monatlich gleicher Höhe (verstetigte Auszahlung):

Im 1. Ausbildungsjahr Euro x 12 Monate / 12 Monate (100 %) = Euro monatlich
Im 2. Ausbildungsjahr Euro x 5 Monate / 12 Monate (42 %) = Euro monatlich
Im 3. Ausbildungsjahr Euro x 5 Monate / 12 Monate (42 %) = Euro monatlich

§ 5 Tägliche Ausbildungszeit und Urlaub

- (1) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen bzw. den tariflichen Bestimmungen.
- (2) Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den tariflichen Bestimmungen des Berufsbildungstarifvertrages Bau. Bei weniger als 12 Monaten gewerblicher Ausbildung im Kalenderjahr besteht ein entsprechender Teilurlaubsanspruch. Bei fünf Monaten gewerblicher Ausbildung besteht daher z.B. ein Teilurlaubsanspruch von 13 Arbeitstagen.
- (3) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Veranstaltungen/Lehrgänge der FH Lübeck, der überbetrieblichen Ausbildung oder der Berufsschule stattfinden, gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studienziel nicht zu gefährden.
- (4) Vorgegebene Urlaubszeiträume (z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr) müssen von dem/der Auszubildenden mitberücksichtigt werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 6 Datenschutz

Der/die Auszubildende ermächtigt den Ausbildungsbetrieb, das zuständige überbetriebliche Ausbildungszentrum des Bauhandwerks und die Berufsschule, Informationen über seine/ihre Leistungen und über sein/ihr eventuelles Fernbleiben vom Unterricht einzuholen.

§ 7 Laufzeit der Zusatzvereinbarung und sonstige Vereinbarungen

- (1) Diese Zusatzvereinbarung ist eine Ergänzung zu dem gleichzeitig geschlossenen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf. Mit Beendigung des zugrundeliegenden Berufsausbildungsverhältnisses endet auch diese Zusatzvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes zur Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf entsprechend.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht auf einer gesonderten Einzelabmachung zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden beruhen. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Dies bedeutet, dass keine Ansprüche aufgrund betrieblicher Übung entstehen können.

Vorstehende Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig zu unterschreiben und der Fachhochschule Lübeck bei der Immatrikulation vorzulegen. Die zuständige Handwerkskammer bzw. die zuständige Industrie- und Handelskammer erhält zur Registrierung des Ausbildungsvertrages zwei Ausfertigungen von Ausbildungsvertrag und Zusatzvereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/r

Registrierungsvermerk der HWK / IHK